

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein- einleiter

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.Aug.1981 (GVBl.S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.Febr.1977 (GVBl.S. 82) erläßt die Gemeinde Söchtenau folgende

S a t z u n g

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs.1 in Verbindung mit Art.7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

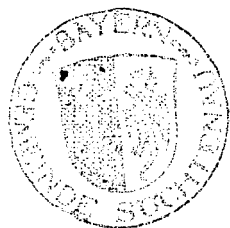
- bei Anschluß vor dem 1.Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre
- bei Anschluß nach dem 30.Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Söchtenau, den 16.Dez.1981

A.Maier
1.Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 1981 in der
Gemeindekanzlei Söchtenau zur Einsichtnahme
niedergelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen
Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist am 16. Dezember 1981
angeheftet und am 5. Januar 1982 ^hangenommen
worden.

Söchtenau, den 7. Januar 1982



Gemeinde Söchtenau

Maier
(Maier)
Bürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Söchtenau.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG), erläßt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Söchtenau vom 16.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	6,-- DM
ab 01.01.1982	9,-- DM
ab 01.01.1983	12,-- DM
ab 01.01.1984	15,-- DM
ab 01.01.1985	18,-- DM
ab 01.01.1986	20,-- DM
ab 01.01.1991	25,-- DM
ab 01.01.1993	30,-- DM
ab 01.01.1995	35,-- DM
ab 01.01.1997	40,-- DM
ab 01.01.1999	45,-- DM

im Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft ab 01.01.1991.

Söchtenau, den ~~10.12.~~ 10.12.1991.

Gemeinde Söchtenau



Baumann

1. Bürgermeister

SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Söchtenau

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Söchtenau vom 16.12.1981, geändert mit Satzung vom 19.12.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

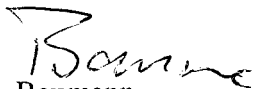
Abgabesatz

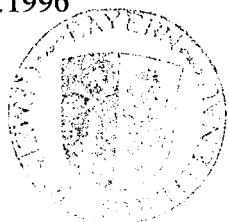
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner	ab 01.01.1981	6,- DM
	ab 01.01.1982	9,- DM
	ab 01.01.1983	12,- DM
	ab 01.01.1984	15,- DM
	ab 01.01.1985	18,- DM
	ab 01.01.1986	20,- DM
	ab 01.01.1991	25,- DM
	ab 01.01.1993	30,- DM
	ab 01.01.1997	35,- DM

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.1995 in Kraft.

Söchtenau, den 7. 10.1996



Baumann,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 7.10.1996 in der Verwaltung der Gemeinde Söchtenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7.10.1996 angeheftet und am 31.10.1996 wieder entfernt.

Söchtenau, den 05. NOV. 1996


Baumann
1. Bürgermeister



⇒ Original ⇐

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende

3. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1
Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 16.12.1981, i. d. F. d. 2. Änderungssatzung vom 7.10.1996 wird wie folgt geändert:


In § 6 wird nach „35,- DM“ „ab 01.01.2002 17,90 €“ angefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Söchtenau, den 10.02.2003

Gemeinde Söchtenau


Baumann
Erster Bürgermeister



I. Beschlußvermerk

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Söchtenau vom 06.02.2003 beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.02.2003 in der Gemeindeverwaltung Söchtenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.02.2003 angeheftet und am 25.02.2003 wieder abgenommen.

Söchtenau, 27.02.2003

Gemeinde Söchtenau



Baumann
Erster Bürgermeister

